

Auszug aus dem Erlass zum sicheren Schulsport

Unterweisung

Die Schüler sind am Schuljahresanfang und vor der Einführung eines neuen Lernbereiches über die Gefahren und Risiken und ihre Vermeidung zu unterweisen. Die Sicherheitserziehung ist immanenter Bestandteil des Schulsports.

Belehrungen werden aktenkundig im Klassenbuch notiert.

Sportkleidung

Beim Schulsport muss auf eine geeignete Sportbekleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schülerinnen und Schüler als auch eine ungehinderte Hilfeleistung und Sicherheitsstellung ermöglicht. Für den Schulsport werden insbesondere benötigt:

- Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen entsprechen,
- Sporthose und Sporthemd
- bei Freiluftsportarten der Witterungssituation angepasste Sportbekleidung.

Vor Beginn der Unterrichtsstunde beziehungsweise des Übungsbetriebes haben die Schülerinnen und Schüler Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen. Hierzu gehören:

- Uhren,
- Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Ohrstecker, Piercings),
- Schlüssel,
- Gürtel.

Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen. Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.

Erlass zur Sicherheit im Schulsport

Az.: 24-6860.40/56/3

Vom 28. Mai 2010 Dresden, den 28. Mai 2010 Sächsisches Staatsministerium für Kultus

RechentIn

Abteilungsleiter

Befreiung vom Sportunterricht

1. Schüler können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.
2. Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung von mindestens einer Woche kann der Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis vom Schüler anfordern.
3. Über eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet der Schulleiter aufgrund einer Stellungnahme des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, z.B. bei einem gebrochenen Bein, kann auf die Vorlage ärztlicher Zeugnisse verzichtet werden.

Schulsportbefreiungen für die Dauer von mindestens vier Wochen

1. Der Schulleiter benennt gegenüber dem Jugendärztlichen Dienst umgehend den Schüler, der aus gesundheitlichen Gründen länger als vier Wochen vom Sportunterricht befreit werden soll. Sofern ein ärztliches Zeugnis vorliegt, wird dies dem Jugendärztlichen Dienst zugestellt.
2. Vor seiner Stellungnahme lädt der Jugendärztliche Dienst den betreffenden Schüler ein.